OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553213/9/SE

Datum: Linz, 30. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Februar 2025, GZ: BHGMForstR-2024-26092/8-LC, betreffend Erteilung eines forstpolizeilichen Auftrages nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Februar 2025, GZ: BHGMForstR-2024-26092/8-LC, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Februar 2025, GZ: BHGMForstR-2024-26092/8-LC, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgetragen, auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, eine Teilfläche von 0,2 ha wieder zu bewalden sowie auf einer Teilfläche von 0,5 ha Lücken in der Naturverjüngung nachzubessern.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheids.

Begründend brachte er zusammengefasst vor, dass die gesetzliche Wiederbewaldungsfrist bzw. Naturverjüngungsfrist unberücksichtigt geblieben seien und dazu auch keine Feststellungen getroffen worden wären.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 20. März 2025, eingelangt am 25. März 2025, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte das forstfachliche Gutachten vom 25. September 2025 ein und führte am 17. Oktober 2025 eine mündliche Verhandlung durch. An dieser nahmen alle Parteien teil.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Befragung eines Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Miteigentümer des Waldgrundstückes Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, das eine Größe von 59.385 m^2 aufweist.



Darstellung der gegenständlichen Flächen
Quelle Bescheid GZ: BHGMForstR-2024-26092/8-LC

Die 0,5 ha große Teilfläche (gelb dargestellt) wurde 2021 geschlägert und weist einen Bewuchs mit einer Höhe von ungefähr 1 m auf. Sie ist mit Nadel- und Laubhölzern der I. Altersklasse annähernd voll bestockt. Beim Lokalaugenschein wurden Fichte, Weißtanne, Rotbuche, Hasel, Bergahorn und ein Individuum Eiche vorgefunden. Eine gesicherte Verjüngung ist bis auf einzelne Individuen noch nicht gegeben.

Die Schlägerung der 0,2 ha großen Teilfläche (rot dargestellt) erfolgte im Dezember 2023. Die Nachbesserung bzw. Aufforstung erfolgte vor ca. 1 Jahr bis maximal 2 Jahre. Es stockt eine Nadelholzaufforstung mit 5/10 Fichte und 5/10 Weißtanne der I. Altersklasse. Die Aufforstung wurde im Abstand von rund 2 m x 2 m durchgeführt. Vereinzelt sind naturverjüngende Laubhölzer (hauptsächlich Hasel und Bergahorn) beigemischt. Diese Fläche ist mit Verjüngung bestockt, jedoch noch nicht gesichert.

Die Aufforstung ist auf beiden Teilflächen durch Verbissschutzmittel geschützt. Zur Sicherung der Verjüngung ist die Aufrechterhaltung des Verbissschutzes erforderlich. Die Wüchsigkeit am Standort ist relativ gut.

II.3. Beweiswürdigung

Das eingeholte forstfachliche Gutachten enthält einen detaillierten Befund. Der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte auch einen Lokalaugenschein durch. Das Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar. Es wird deshalb der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Die Angaben über den Zeitpunkt der Schlägerungen auf den gegenständlichen Teilflächen decken sich mit jenen im Gutachten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Wiederbewaldung

§ 13. (1) Der Waldeigentümer hat Kahlflächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden.
(2) Die Wiederbewaldung gilt als rechtzeitig, wenn die hiezu erforderlichen Maßnahmen (Saat oder Pflanzung) bis längstens Ende des fünften, dem Entstehen der Kahlfläche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahres ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
(3) Die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen, wenn in einem Zeitraum von zehn Jahren eine Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelausschlag vorhanden ist, die eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche erwarten lässt.
[...]
(7) Die Verjüngung (durch Aufforstung erzielte Verjüngung oder Naturverjüngung) ist im Bedarfsfalle so lange nachzubessern, bis sie gesichert ist.
(8) Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.
[...]

Bewilligungspflichtige Fällungen

§ 85. (1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen
a) Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von einem halben Hektar,
b) Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen, wenn die vorgesehene Hiebsfläche, ohne Rücksicht auf Eigentumsgrenzen, unmittelbar an Kahlflächen oder an Flächen mit nicht gesicherter Verjüngung angrenzt und im Falle der Fällung die danach entstehende gesamte unbestockte Fläche oder die vorgesehene Hiebsfläche zusammen mit der nicht gesichert verjüngten Fläche ein halbes Hektar oder mehr als dieses betragen würde,

c) […]
(2) Einzelstammentnahmen sind Kahlhieben gleichzuhalten, wenn nach ihrer Ausführung weniger als fünf Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würde. Gesicherte Verjüngungen auf Teilflächen sind bei dieser Berechnung als voll überschirmt einzubeziehen.
[…]

Forstaufsicht

§ 172. […]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.
[…]“

III.2. Bewilligungspflichtige Fällung

Die Fällung der 0,5 ha großen Teilfläche des gegenständlichen Grundstückes im Jahr 2021 unterlag nicht der Bewilligungspflicht gemäß § 85 ForstG 1975 und wurde daher nicht konsenslos durchgeführt.

Da jedoch die 0,2 ha große Teilfläche zum Zeitpunkt der Fällung im Dezember 2024 an die noch nicht mit Verjüngung gesicherte 0,5 ha große Teilfläche unmittelbar angrenzte, wurde der Tatbestand des § 85 Abs. 1 lit. b ForstG 1975 erfüllt. Der Beschwerdeführer holte keine entsprechende Bewilligung ein. Die Fällung dieser Fläche erfolgte konsenslos.

III.3. Voraussetzungen eines forstpolizeilichen Auftrages

III.3.1. 0,5 ha große Teilfläche

Die Fällung erfolgte nicht konsenslos und die Verjüngung bzw. Aufforstung wurde gesetzeskonform vor Erlassung des gegenständlichen Bescheides durchgeführt.

Der Beschwerdeführer hat somit die forstrechtlichen Vorschriften nicht außer Acht gelassen.

III.3.2. 0,2 ha große Teilfläche

Diese Fläche wurde konsenslos gefällt, weshalb für die Wiederaufforstung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - ein forstpolizeilicher Auftrag zulässig ist. Konkret wurde aber auch hier bereits vor Erlassung des gegenständlichen Bescheides eine flächige Verjüngung ausgeführt. Damit war der den Vorschriften entsprechende Zustand wieder hergestellt.

Der Beschwerde war somit stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

III.4. Anmerkung

Da gemäß § 13 Abs. 7 ForstG 1975 die Verjüngung (durch Aufforstung erzielte Verjüngung oder Naturverjüngung) im Bedarfsfalle so lange nachzubessern, bis sie gesichert ist, waren Verbissschutzmaßnahmen nicht gesondert vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer